

## B E N U T Z U N G S O R D N U N G

**Dorfgemeinschaftshaus**

### für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Reichweiler

#### § 1

##### Allgemeines

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft und im Eigentum der Ortsgemeinde Reichweiler.
2. Das Dorfgemeinschaftshaus steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Institutionen, sowie für Familienfeiern und Privatveranstaltungen zur Verfügung.  
Ortsfremden Vereinen und Institutionen und Privatpersonen kann die Benutzung ebenfalls gestattet werden, soweit dadurch nicht die örtlichen Belange berührt werden.

#### § 2

##### Nutzung

1. Die Gestaltung der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist beim Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten schriftlich zu beantragen unter Angabe des Nutzungszweckes und der Nutzungszeit. Die Nutzungerlaubnis kann für den Einzelfall sowie generell für eine bestimmte Zeit Vereinen und deren Übungsgruppen sowie Privatpersonen zur Abhaltung von Familienfeiern erteilt werden.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von dem Dorfgemeinschaftshaus machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstößen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sicherheitstechnischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen nach Absatz 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

### § 3 **Hausrecht, Überwachung der Nutzung**

Das Hausrecht und die Überwachung der Nutzung werden durch den Ortsbürgermeister und bei dessen Verhinderung durch die Beigeordneten ausgeübt. Ungeachtet dessen kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Beauftragter bestellt werden; den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten; bei Privatveranstaltungen wird das Hausrecht daneben durch den Veranstalter ausgeübt.

### § 4 **Umfang der Benutzung**

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird in einem Benutzerplan (§ 5) geregelt.
2. Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzerzeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
3. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

### § 5 **Benutzerplan**

1. Die Ortsgemeinde stellt bei Bedarf einen Benutzerplan in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen für ein Kalenderjahr auf, in dem die Benutzung durch die Vereine und sonstigen Personen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei sind die Belange der Benutzer nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Wechsel der Vereinsvorstände anzugeben, sowie Änderungswünsche hinsichtlich der Benutzungszeiten bei der Ortsgemeinde zu beantragen.
3. Der Benutzerplan wird jährlich überprüft um möglichen neuen Benutzungswünschen gerecht zu werden. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, wird die Erlaubnis bis zu dem Ergebnis dieser Prüfung, von dem die Vereine rechtzeitig unterrichtet werden, befristet.

## § 6

### Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen:
  - a) Die Benutzer müssen das Dorfgemeinschaftshaus pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit anwenden.  
Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.  
Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen.  
  
Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.
  - b) Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Aushängen etc. an den Wänden mittels Nägeln, Reißbrettstiften oder Klebemittel ist verboten.
  - c) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Das Mitführen gefährlicher Gegenstände ist untersagt.
  - d) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
  - e) Beschädigungen und Verluste aufgrund bzw. während der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden.
  - f) Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, daß die Feuerschutzbestimmungen eingehalten und Notausgänge freigehalten werden.
  - g) Nach Beendigung einer Veranstaltung ist darauf zu achten, daß alle Außentüren verschlossen sind.
2. Mit der Erteilung der Erlaubnis erhalten die Vereine oder sonstigen zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Berechtigten die notwendigen Schlüssel. Der Ortsbürgermeister führt ein Verzeichnis über die Anzahl der ausgegebenen Schlüssel und die zu ihrer Benutzung berechtigten Personen.
3. Grundsätzlich sind nur die Vereinsvorstände bzw. die Privatveranstalter berechtigt, im Besitz eines Schlüssels zu sein. Im Verhinderungsfalle können sie die Schlüssel einer geeigneten volljährigen Person, die für diesen Fall mit der Aufsicht betraut wird, kurzfristig überlassen.
4. Durch entsprechende Maßnahmen ist zu verhindern, daß Unbefugte das Dorfgemeinschaftshaus betreten können.
5. Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen für die Tageskonzession (Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz), Sperrzeitverkürzung, GEMA usw. sind vom Benutzer selbst einzuholen; des Weiteren haben die Benutzer die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren selbst zu zahlen.

6. Der das Gebäude unmittelbar benutzende Veranstalter hat, soweit erforderlich, nach Absprache mit der freiwilligen Feuerwehr der Ortsgemeinde Reichweiler eine Sicherheits- und Brandwache zu bestellen.
7. Die Benutzer haften für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung und der einschlägigen Polizeiverordnungen, soweit sie den Betrieb und nicht die bauliche Anlage betreffen.
8. Im Falle einer Getränkebewirtschaftung ist der gesamte Getränkebedarf, insbesondere Faß- und Flaschenbier, sowie alkoholfreie Getränke, Wein und Spirituosen, die innerhalb dem Gebäude und auf dem dazugehörigen Grundstück zum Ausschank und Verkauf kommen, ausschließlich von der Brauerei Gebr. Emrich KG, Kusel, zu beziehen. Die Rechnung hierfür erhält der jeweilige Veranstalter.
9. Nach Abschluß der Benutzung bzw. Veranstaltung sind die groben Reinigungsarbeiten (insbesondere Tische abräumen, Spülen der Gläser und des Geschirrs) vom Benutzer bzw. Veranstalter zu leisten.
10. An Polterabenden ist das Poltern (Werfen von Porzellan, Ziegeln usw.) im Dorfgemeinschaftshaus und auf dem dazugehörigen Grundstück verboten.

## § 7

### Ordnung bei Veranstaltungen

Nichteingetragene Vereine und Privatveranstalter haben bei Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine für die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung verantwortliche Person zu bestellen, die der Ortsgemeinde gegenüber namentlich zu benennen ist. Bei eingetragenen Vereinen trifft die Verantwortlichkeit den Vorstand oder das ihm entsprechend der Vereinsordnung vertretende Vereinsmitglied.

Die ordnungsausübende Person hat dafür einzustehen, daß die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere die Verpflichtungen nach § 6 eingehalten werden.

## § 8

### Anmeldeverfahren, Erlaubnis, Versagung

Der Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zur Abhaltung von Veranstaltungen (Unterhaltungsabend, Faschingsfeier, Liederabend, Vereinsversammlung etc.) ist schriftlich bei der Ortsgemeinde unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Anmeldevordruckes einzureichen. Durch telefonische Voranmeldungen wird die schriftliche Anmeldung nicht ersetzt. Diese soll bei größeren Veranstaltungen, bei denen die Halle benutzt wird, spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Ortsbürgermeister vorliegen. Der Ortsbürgermeister entscheidet binnen 14 Tagen über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

Die Erlaubnis kann versagt werden wenn:

- a) durch die Veranstaltung oder sonstige Nutzung die Gefahr besteht, daß Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen entstehen;
- b) der Antragsteller keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist;
- c) der Antragsteller bei früheren Veranstaltungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstößen hat;
- d) der Antragsteller durch Verweigerung der Unterschrift die Vorschriften der Benutzungsordnung nicht anerkennt;
- e) die Art der beantragten Nutzung nicht der eines hauses entspricht;
- f) die Benutzer für frühere Veranstaltungen die Gebühren noch nicht entrichtet haben;
- g) es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Die Versagung der Erlaubnis sowie Einschränkungen in der Nutzung werden dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

## § 9

### Benutzungsgebühren, Befreiungen

Die Ortsgemeinde erhebt nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungsordnung Gebühren und Auslagenersatz, deren Festsetzung oder Änderung durch Beschuß des Ortsgemeinderates erfolgt.

Die Benutzungsgebühr ist binnen 2 Wochen nach Erhalt der Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Kusel unter Angabe der Haushaltsstelle 761.110 zu überweisen. In besonderen Fällen kann die Nutzung von der Vorauszahlung der Benutzungsgebühr abhängig gemacht werden. Veranstaltungen, die der Gebührenfreiheit unterliegen, sind in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung aufgeführt.

## § 10

### Haftung

1. Die Ortsgemeinde überläßt dem Veranstalter die Räume des Dorfgemeinschaftshauses und der dazugehörigen Inneneinrichtung zur Nutzung in dem Umfang wie er in der schriftlichen Erlaubnis bewilligt ist und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung. Schadhafte Gegenstände und Geräte dürfen - soweit sie als solche erkennbar sind - nicht in Betrieb genommen werden. Die Ortsgemeinde haftet nicht für in Verlust geratene Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände. Dasselbe gilt für Unfälle, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem mangelhaften Zustand des Gebäudes - § 836 BGB - stehen.

2. Im übrigen stellt der Veranstalter die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen udgl. entstehen.
3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragten und Bediensteten.
4. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Ortsgemeinde bei Antragstellung eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche nach Absatz 2 gedeckt sind. Hiervon unbenommen kann die Ortsgemeinde in den Fällen, in denen keine oder keine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht oder die Veranstaltung mit einem besonderen Schadensrisiko verbunden ist, die Erlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kauzionssumme oder Vorlage einer entsprechenden selbstschuldnerischen Bürgschaft abhängig machen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.
5. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde am Gebäude, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten und an den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
6. Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an; dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung bzw. Veranstaltung keine vorherige Erlaubnis erteilt wurde. Im letzteren Falle behält sich die Ortsgemeinde das Recht vor, den Veranstalter von der künftigen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses auszuschließen.

## § 11

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.1988 in Kraft.

Reichweiler, den .....

I, Original an:

Herrn Geruer (Schriftführer in Reichweiler)  
im Hause

mit der Bitte um Beizahme zur Staatsanwaltschaft.

II, Zahl Pa.